DB AG - DB Immobilien
Vertragsrecht I
CR.R O43
Barthstraße 12
80339 München
www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien

Herr Gerhard Huber
gerhard.c.huber@deutschebahn.com
+49 89 1308 4169

Allgemeine Mail-Adresse:
DB.Immobilien.Sued.Leitungskreuzungen@
deutschebahn.com

DB AG - DB Immobilien • CR.R O43
Barthstraße 12 • 80339 München

Eigenbetrieb Digitale Infrastruktur
Landkreis Cham
Hans-Eder-Straße 28a
93413 Cham

Aktenzeichen: Lwl_2288_2024

03.05.2024

Zustimmung gemäß TK-Kreuzungsrichtlinie 2016, Modul 879.2001, Abschnitt 4 Abs. 8, zur geplanten Verlegung einer Telekommunikationslinie (1x MRV 6x20 inkl. Gf-Minikabel) mit Mantelrohr DA 160 PE-80/100;
Breitbandausbau Landkreis Cham, Planung, Errichtung und Tiefbauarbeiten, Kabelzug und Montage, Bahnquerung 04 – Cluster 5.1., Aktenzeichen: AZ 832.5/– 1909 BY 200 144,
Strecke 5810 Cham (Oberpf) - Waldmünchen, km 13,065 kreuzend,
Flurstück Nr. 207/3 der Gemarkung Katzbach,

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich der Einhaltung der technischen Bedingungen der DB InfraGO AG vom 03.05.2024 (Anlage I zum vorliegenden Schreiben) zum oben genannten Vorhaben, in Verbindung mit den von Ihnen bzw. in Ihrem Auftrag eingereichten Antragsunterlagen vom 22.03.2024 stimmen wir im Auftrag der DB InfraGO AG der geplanten Maßnahme zu.

Werden die technischen Bedingungen nicht eingehalten, trägt der Leitungseigentümer sämtliche Folgekosten, einschließlich entstehender Leitungsänderungs- oder Beseitigungskosten bei Änderungen von Betriebsanlagen der DB.

Änderungen an der Leitungsanlage mit Eingriff in das Bahngelände oder/und Bahnanlagen sind rechtzeitig schriftlich zu beantragen.

Wie in den Telekommunikationskreuzungsrichtlinien geregelt, werden bei einer Verlegung in öffentlich gewidmeten Straßen und Wegen im Sinne des § 125 TKG derzeit keine Prüf- bzw. Verwaltungsentgelte erhoben. Die durch die Herstellung der Kreuzung entstehenden Kosten (z.B. Eigenleistungen der DB AG) sind gemäß TK-Kreuzungsrichtlinie 2016, Modul 879.2001, Abschnitt 3 von dem hinzukommenden Partner zu tragen und werden (soweit anfallend) gesondert in Rechnung gestellt.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzer
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:
DEUTSCHLAND BRAUCHT EINE STARKE SCHIENE

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

Haftungsansprüche Dritter gegenüber der DB AG und der mit ihr verbundenen Konzernunternehmen nach § 15 AktG, welche im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, sind ausgeschlossen. Die technischen Baubedingungen der DB InfraGO AG sind an die bauausführenden Firmen weiterzugeben. Eine gesonderte Kabel- und Leitungsauskunft durch DB Immobilien wird nicht erteilt.

Eine Untersuchung auf Kampfmittelfreiheit wird empfohlen. Kosten für Sondierung und Beseitigung von Kampfmitteln sind vom Telekommunikationsunternehmen (TKU) zu tragen.

Die zur Abwicklung des bestehenden Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden bei der DB AG mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung (EDV) im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gespeichert.

Mit der Herstellung der Kreuzung muss gemäß Telekommunikationskreuzungsrichtlinien 2016, Modul 879.2001, Abschnitt 9, Abs. 13 innerhalb von zwei Jahren nach technischer Zustimmung (03.05.2024) begonnen werden, ansonsten ist die Maßnahme erneut zu beantragen und durch die Deutsche Bahn AG zu prüfen.

Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Fertigstellungsmeldung mit Ausführungsplan an unsere Adresse zu senden.

Diese Zustimmung behandelt ausschließlich die Belange der DB AG und beinhaltet keine Zusage zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche. Hierfür ist zusätzlich die Zustimmung des Straßenbaulastträgers einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG - DB Immobilien

i. V. Digital unterschrieben von Marlene Koch Datum: 2024.05.06 10:12:26 +02'00'

Vertragsrecht I – CR.R O43

i. A. Digital unterschrieben von Gerhard C Huber Datum: 2024.05.03 16:00:29 +02'00'

Anlagen:

Anlage I: Technische Bedingungen der DB InfraGO AG vom 03.05.2024

Anlage II: Lageplan des Eigenbetrieb Digitale Infrastruktur Landkreis Cham vom 21.03.2024

Die am 22.03.2024 von der Eigenbetrieb Digitale Infrastruktur Landkreis Cham bei DB Immobilien eingereichten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Zustimmung.

DB InfraGO AG
Immobilienmanagement Süd
I.IFD-S
Richelstraße 1
80634 München

Richard Jänig
0152 33318893

Anlage I

Zustimmung der DB InfraGo AG
mit technischen Bedingungen
zum Gestattungs-/Kreuzungsvertrag
Lwl_2288_2024

Gegenstand dieser Anlage I ist die Unterquerung der Bahnstrecke mittels eines TK-Kabel.

Antragsteller:	Eigenbetrieb Digitale Infrastruktur Landkreis Cham Hans-Eder-Straße 28a, 93413 Cham
Strecke:	5810 *Cham - Waldmünchen*
Kreuzung bei km:	13,065
Rohrvortrieb:	Horizontal-Spülbohrverfahren gem. DWA A-125 6.1.3.3 Ortungsverfahren: Wire-Line Verfahren
Mantelrohr:	1x PE80/100 nach DIN 8074/8075 mit SDR ≤ 17,6 Da 160mm und Wandstärke 14,60mm Überdeckungshöhe ≥5,1m Länge 81m Endlosrohr
Belegung:	1x Mikrorohrverbund 6x20

1. Zustimmung unter Auflagen

Für die oben genannte Baumaßnahme wurde eine eisenbahntechnische Prüfung der Antragsunterlagen durchgeführt. Der Durchführung, entsprechend den vorgelegten Unterlagen, wird unter den im Folgenden aufgeführten Auflagen zugestimmt.

Die Anlage *„Stellungnahme, Anmerkungen zum Antrag – Fahrbahn“* ist zu beachten und befolgen.

2. Vor Baubeginn noch vorzulegende Unterlagen

Rechtzeitig vor Baubeginn ist von der Bohrfirma eine zeichnerische Darstellung der geplanten Bohrtasse (Bohrlinie) in Längsschnitt und Grundriss in Bezug auf die Bahnanlagen (Gleise) den anlagenverantwortlichen Stellen der DB InfraGO AG und dem Bauüberwacher Bahn (BÜB) vorzulegen. Die Bedingungen dieser Anlage I und das Baugrundgutachten sind dabei zu berücksichtigen. Kurvenfahrten im Druckbereich der Gleise sind nicht erlaubt. Der für den Einzug des Rohres gewählte Bohrkanaldurchmesser sowie Rohreinzugkräfte, Spüldrücke und die Zusammensetzung der Spülsuspension ist anzugeben und zu begründen.

3. Zugrunde liegende Unterlagen

- Antrag auf Zustimmung für die Herstellung einer Kreuzung zwischen TK-Linie und DB-Gelände vom 21.März 2024
- Baubeschreibung: „Antrag auf Zulassung einer Kreuzung zwischen TK-Linie und DB-Gelände – Flurstück 207/3“ (erstellt von Klaus Schedlbauer, Digitale Infrastruktur Landkreis Cham am 21.März 2024)
- Bahntypischer Lageplan: „Querung der DB-Strecke 5810 bei km 13,0+65 Katzbach“ M 1:1000 incl. Längsschnitt M 1:100 (gezeichnet von Ries und geprüft von Owczarek, Ingenieurgesellschaft Nordwest mbH am 21.März 2024)
- Geotechnischer Bericht: „Trassenerkundung Unterkreuzung der Bahnstrecke 5810 bei km 13,0+65 – Projektnummer 65816“ (erstellt von Dietmar Biedermann, GAIA-Geotechnik Ingenieurbüro, Schwabmünchen am 15.März 2024)

Abweichungen von diesen Antragsunterlagen (seitliche Verschiebung, Änderung des Werkstoffes o. Ä.) sind nur mit Genehmigung der DB InfraGo AG, Immobilienmanagement Süd zulässig (siehe Punkt 6.2).
Pläne der DB InfraGo AG sind vertraulich zu behandeln und gesichert aufzubewahren. Sie dürfen nur als Anlage zum Gestattungs-/Kreuzungsvertrag verwendet werden. Ohne ausdrückliche Genehmigung der DB InfraGo AG dürfen sie nicht weitergegeben, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

4. Richtlinien und Vorschriften zur Bauausführung

- Ril 879 TKR 2016 „Telekommunikationskreuzungsrichtlinie“, Version 2.0, Stand 2021
- Ril 836 „Erdbauwerke und sonstige geotechnische Bauwerke planen, bauen und instand halten“ Version 2.0, Stand 2022
- Kabelmerkblatt der Deutschen Bahn AG
- Relevante DWA-Arbeitsblätter, z.B. A-125, u.Ä.
- Relevante DVGW-Arbeitsblätter, z.B. GW 301, GW 302, GW 304, GW 321, GW 350, u.Ä.
- Eisenbahnspezifische Technische Baubestimmung (EiTB)
- Einschlägige DIN-Blätter, z.B. DIN 4020, DIN 4124, DIN 50929-3, u.Ä.
- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften
- Die anerkannten Regeln der Technik und Baukunst

Die Beachtung und Einhaltung sowohl dieser Bestimmungen als auch aller nachfolgend getroffenen Regelungen und Auflagen durch alle Beteiligten, auch durch vom Antragsteller beauftragte Dritte, ist durch den Antragsteller sicher zu stellen.

5. Bauüberwacher Bahn (BÜB)

Das Bauvorhaben auf dem Bahngelände muss durch einen zertifizierten, bahnzugelassenen Bauüberwacher Bahn (BÜB) überwacht werden.

- Dieser ist dafür verantwortlich, dass jederzeit die Betriebssicherheit nach § 4 Abs. 1 AEG gewährleistet wird. Er hat während der Arbeiten auf dem Bahngelände die Aufgabe der Bauüberwachung seitens der DB InfraGO AG zu übernehmen und muss während der Ausführung auf der Baustelle anwesend sein.
- Der BÜB darf nicht Mitarbeiter des bauausführenden Unternehmers oder dessen Unterauftragnehmers sein.
- Der BÜB muss die Funktionsausbildung zum Bauüberwacher Bahn nach §6 VVBau EBA nachweisen und muss nach den Richtlinien der DB InfraGO AG (auch speziell für die anstehende Baumaßnahme) entsprechend anerkannt sein.
- Der BÜB ist vom Antragsteller selbst zu beauftragen. Die Kosten sind vom Leitungseigentümer bzw. Antragsteller zu übernehmen.
- Der BÜB hat die Baudurchführung entsprechend dem Vertrag bzw. die Einhaltung der Auflagen strengstens zu überwachen und zu dokumentieren.

- Der bestellte BÜB ist rechtzeitig vor Baubeginn den anlagenverantwortlichen Stellen und dem Bauausführenden namentlich und mit Kontaktdaten (Tel. Nr. und E-Mail-Adresse) vom Antragsteller zu benennen

6. Ansprechpartner

Der Antragsteller hat mindestens 15 Arbeitstage vor Baubeginn bei den anlagenverantwortlichen Stellen der DB AG die Baumaßnahmen schriftlich anzuzeigen.

6.1. Anlagenverantwortliche Stellen

Die anlagenverantwortlichen Stellen der DB InfraGO AG für Netz Regensburg, Netzbezirk Schwandorf sind:

Elektrische Energieanlagen (EA):
Stefan Rupprecht (Bezirksleiter)
Mobil: 0152 37515034
Stefan.Rupprecht@deutschebahn.com

Fahrbahn (Fb):
Mathias Kern (Bezirksleiter)
Mobil: 0160 97453627
Mathias.Kern@deutschebahn.com

Konstruktiver Ingenieurbau (KIB):
Johannes Bäuml (Bezirksleiter)
Mobil: 0152 32110353
Johannes.J.Baeuml@deutschebahn.com

Leit- und Sicherungstechnik (LST):
Matthias Schießl (Bezirksleiter)
Mobil: 0160 97428826
Matthias.Schiessl@deutschebahn.com

Telekommunikation (TK):
Theresa Stangl (Bezirksleiterin)
Mobil: 0160 5882958
Theresa.Stangl@deutschebahn.com

6.2. Sonstige Stellen

Für den Bahnbetrieb zuständige Stelle (BzS):
Die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle im Netz Regensburg ist zu erreichen unter
bzs.pd.regensburg@deutschebahn.com

Fernmeldekabel der DB Kommunikationstechnik GmbH:
Eine Einweisung ist unter der Bearbeitungsnummer *2024 007 860* bei DB Kommunikationstechnik GmbH zu beantragen. Ansprechpartner für eine örtliche Kabeleinweisung in Nordbayern sind

Frau Polok	Herr Liebig
Tel: 0911 2193461	Tel: 0911 2193763

DB.KT.Trassenauskunft@deutschebahn.com

Fernmeldekabel der Vodafone GmbH:
Der DB sind keine Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone GmbH bekannt.
Das entbindet den Antragsteller nicht von der Pflicht sich eigenverantwortlich um Klärung und Verifizierung dieser Angabe zu bemühen.

Dies ist über das Self-Service Webportal „Externe Webauskunft" möglich.
https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop

Rückfragen und Änderungen:
Ansprechpartner der DB InfraGo AG, Immobilienmanagement Süd bei Rückfragen und Änderungen ist
Richard Jänig
Mobil: 0152 33318893
Richard.Jaenig@deutschebahn.com

Arbeiten auf DB AG-Gelände dürfen nur unter Aufsicht und nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Bezirksleiter Fb des Netzbezirks Schwandorf in Abstimmung mit den o.g. Stellen und ggf. noch besonders genannten DB AG-Mitarbeitern ausgeführt werden.

Der Antragsteller hat der bauüberwachenden DB InfraGo AG Stelle den örtlich zuständigen eigenen Bauleiter und diejenigen mit der Bauausführung beauftragten Dritten namentlich anzugeben, damit ggf. aus Sicht DB InfraGo AG erforderliche Anordnungen, insbesondere zur Abwendung von Betriebsgefahren unmittelbar erteilt werden können.

7. Freigabe der Bauarbeiten – Sicherungsplanung und örtliche Einweisungen

Hausherren und Bahnbetreiberaufgaben – nicht Bauherrenaufgaben – werden unter Beachtung der hierfür maßgeblichen Vorschriften und Bestimmungen der DB AG durch die DB InfraGO AG, Region Süd, Netzbezirk Schwandorf und der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle sowie der weiteren genannten Stellen (siehe Punkt 6.1) wahrgenommen.

Für die Sicherungsmaßnahmen gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb ist eine Sicherungsplanung nach den einschlägigen Richtlinien und Bestimmungen der zuständigen Stellen durchzuführen. Maßnahmen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes sind vor Baubeginn festzulegen und bei der Baustelleneinweisung mit den Sicherungsmaßnahmen gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb zu behandeln (Sicherheitsabstände, Freihaltung des Regellichtraumes, Sicherungsplanung, UVV usw.).
Die Seite 1 des Sicherungsplanes ist der BzS Regensburg (siehe Punkt 6.2) zukommen zu lassen.

Der Antragsteller hat die Pflicht alle an der Ausführung Beteiligten nachweislich zu unterrichten, ggf. muss er vor Arbeitsaufnahme weiterer Firmen eine weitere Einweisung sicherstellen und die Einhaltung der Maßnahme gewährleisten. Die betreffenden Unterlagen sind den Verantwortlichen vorgenannter Stellen der DB InfraGo AG jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

7.1. Gekreuzte bzw. betroffene TK-Kabel

Von der Baumaßnahme sind TK-Kabel und TK-Anlagen der DB InfraGO AG betroffen.

Eine örtliche TK-Kabeleinweisung ist zwingend erforderlich und erfolgt durch DB Kommunikationstechnik GmbH.

Die beiliegende Betreiberauskunft der DB Kommunikationstechnik GmbH vom 11.April 2024 mit der Bearbeitungsnummer *2024 007 860* incl. der darin gestellten Bedingungen, ist zu beachten.

Vor Arbeitsbeginn sind die Kabel und Leitungen der DB InfraGO AG im Baubereich vom Antragsteller zu kennzeichnen und während der Bauausführung in jedem Fall gegen Beschädigungen zu sichern.
Zu TK-Kabeln bzw. TK-Kabelanlagen der DB InfraGO AG muss beidseitig ein Schutzabstand von mindestens 2,0m eingehalten werden.
Die TK-Kabeln bzw. TK-Kabelanlagen der DB InfraGO AG sind mit einem senkrechten Abstand von mind. 0,50m zu unterkreuzen.

Die Lage der Kabel wird der Baufirma vor Ausführung der Arbeiten örtlich mitgeteilt. Falls die Lage nicht genau bekannt ist, muss diese durch Suchschlitze festgestellt werden.

Im Sicherheitsbereich im Abstand von 1,00m beiderseits der Kabeltrasse darf nicht mit Baumaschinen gearbeitet werden.

TK-Kabeln bzw. TK-Kabelanlagen der DB InfraGO AG dürfen nicht überbaut oder überschüttet werden und müssen zum Zwecke der Instandhaltung/Entstörung jederzeit frei zugänglich bleiben.

Angaben der DB InfraGO AG über das Vorhandensein fremder Ver- und/oder Entsorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation, Fernwärme, Abwasser u. dgl.) können nicht gemacht werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen zu befragen und deren Lage gemeinsam örtlich festzulegen.

7.2. Örtliche Einweisung

Auf Verlangen des Gewerk EA und gemäß Ril 879.2301 findet vor Beginn der Baumaßnahme eine örtliche Einweisung auf Veranlassung des Antragstellers statt. Hierfür ist mindestens 15 Arbeitstage vor Baubeginn ein Termin zu vereinbaren. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass alle am Vorhaben Beteiligten wie Bauüberwacher Bahn (BÜB), Auftragnehmer, die anlagenverantwortlichen Stellen der DB InfraGO AG und die für die Kabeleinweisungen zuständigen DB-Mitarbeiter (siehe Punkt 7.1) bei der Einweisung anwesend sind. Die Einweisung erfolgt direkt an den Antragsteller bzw. an das, in seinem Auftrag handelnde, Ing.-Büro. Baufirmen allein, ohne Beisein des Auftraggebers oder Ing.-Büros werden nicht eingewiesen. Über die Baustelleneinweisung wird eine Niederschrift angefertigt, eine Ausfertigung wird dem Antragsteller ausgehändigt.

Eine örtliche Einweisung durch das Gewerk LST ist nur bedingt erforderlich (siehe Stellungnahme LST).

Stellungnahme LST:

„Die Maßnahme findet im Kreuzungsbereich zum Bahnübergang 13,070 statt. Hier sind Kabeltrassen des Gewerkes LST, die längs und quer zur Gleisachse verlaufen. […] Eine Kabeleinweisung ist dennoch nicht erforderlich da die Querung in einer Tiefe von 5,1m geplant ist. Sollte diese Tiefe deutlich unterschritten werden (kleiner 2m unter Schienenoberkante) wird eine Kabeleinweisung zwingend erforderlich.“

Der Antragsteller hat für etwaige Arbeiten bei der örtlichen Einweisung, z.B. Herstellung von Suchschlitzen, ausreichend Werkzeuge und Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen.

Vor der Einweisung dürfen keine Arbeiten auf Bahngelände oder in der Nähe der Bahnanlagen begonnen werden.

8. Kabelmerkblatt

Das Kabelmerkblatt der Deutschen Bahn AG (Vordruck 892.9122 A01) ist von der bauausführenden Firma vor Baubeginn anzuerkennen. Die Einhaltung der Bestimmungen ist vom Antragsteller sicherzustellen. Auf eine mögliche Strafverfolgung nach StGB §§ 315, 316, 316 b und 317 bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von DB-Kabeln wird ausdrücklich hingewiesen.

9. Sicherungsmaßnahmen und Unfallverhütung

Die nachfolgenden Regelungen über Sicherungsmaßnahmen und Unfallverhütung sind sowohl vom Bauherren selbst zu beachten als auch in sämtliche Verträge mit dem-/ den Bauausführenden aufzunehmen:

Der Auftragnehmer hat alle Vorkehrungen (Absperr- und Sicherungsmaßnahmen) zu treffen die notwendig sind, um Personen- und Sachschäden zu vermeiden.

Hat der Auftragnehmer Leistungen auszuführen, bei denen sich das Betreten des Gleisbereichs (Definition siehe insbesondere die nachfolgend aufgeführten Vorschriften und Richtlinien) nicht vermeiden lässt, so hat der Auftragnehmer zum Schutz der Beschäftigten und des Bahnbetriebes die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gemäß den maßgebenden Bestimmungen der DB AG sowie nachfolgender Festlegungen und Ausführungen zu treffen. Nur nach vollzogener Sicherung dürfen der Gefahrenbereich betreten, im Gefahrenbereich der Gleise gearbeitet oder die Gleisanlagen überschritten werden.
Die gesamte Sicherungsleistung (wie z.B. Sperrung des Gleises, Aufstellen von Sicherungsposten usw.) ist durch ein zugelassenes Sicherungsunternehmen im Auftrag des Antragstellers zur Verfügung zu stellen. Bei Gleissperrungen ist eine Betra erforderlich.
Die Sicherungsmaßnahme selbst wird durch die „für den Bahnbetrieb zuständige Stelle“ (BzS) mit der Sicherungsaufsichtskraft festgelegt und durch einen Sicherungsplan dokumentiert.
Hierzu gehören u.a. Einsatzstelle und Anzahl der danach erforderlichen Sicherungsposten.
Die Sicherungsaufsicht stellt unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften eine ggf. notwendige Anpassung an geänderte Bedingungen sicher. Die Sicherungsüberwachung ist stets erforderlich und von einem Berechtigten nach vorgenannten bzw. nachfolgend genannten Richtlinien wahrzunehmen.

Generell gilt:

Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Sicherung gegen Gefahren aus der Arbeit und des Eisenbahnbetriebes bei Arbeiten im Gleisbereich für seine Mitarbeiter und seine Erfüllungsgehilfen nach den Unfallverhütungsvorschriften der Eisenbahnunfallkasse (EUK), der Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB), der RIL 132.0118 der DB AG sowie nach den Bestimmungen der, für die bauausführenden Betriebe zuständigen, Unfallversicherungsträger ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten, unter Beachtung der vor- bzw. nachstehenden Ausführungen, zu treffen.
Es gelten die für die Arbeiten maßgebenden Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien der DB AG, insbesondere:

DGUV Regel 101-024	Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen
DGUV Regel 103-010	Arbeiten an Masten, Freileitungen und Oberleitungsanlagen
DGUV Vorschrift 4	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
DGUV Vorschrift 53	Krane
DGUV Vorschrift 72	Eisenbahnen
DGUV Vorschrift 78	Arbeiten im Bereich von Gleisen
GUV-V A1	Grundsätze der Prävention
GUV-V 5	Kraftbetriebene Arbeitsmittel
Ril 132.0118	Grundsätze der Gesundheitsförderung, des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung; Arbeiten im Gleisbereich
Ril 132.0123	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
Ril 809	Infrastrukturmaßnahmen planen, durchführen, abnehmen und dokumentieren
Ril 825.0001	Baumaschinen und Instandhaltungsfahrzeuge einsetzen
Ril 997	Oberleitungsanlagen

Alle angeführten gesetzlichen oder technischen Regelungen und Richtlinien behalten ihre Gültigkeit, auch wenn ergänzende oder abändernde Bestimmungen bereits veröffentlicht sind bzw. in Zukunft veröffentlicht werden.
Vorausgesetzt wird, dass die maßgebenden Vorschriften und Richtlinien vorhanden und bekannt sind und durch einen nach Vorschriften und Richtlinien Berechtigten sachgerecht umgesetzt werden. Der Antragsteller hat dies sicherzustellen.
Vorschriften, Module und Richtlinien können bei folgenden Stellen erworben werden:

DB Kommunikationstechnik GmbH	Unfallversicherung Bund und Bahn
Medien- und Kommunikationsdienste	Hauptstandort Frankfurt

Informationslogistik
Kriegsstraße 136
76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 938 5965
dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Salvador-Allende-Straße 9
60487 Frankfurt am Main
Telefon: 069 47863 0
www.uv-bund-bahn.de
info@uv-bund-bahn.de

Der Auftragnehmer hat bei Gleisen, die von Eisenbahnfahrzeugen befahren werden können, dafür zu sorgen, dass Bauteile, Baugeräte, Gerüste und dgl. in den freizuhaltenden Raum nicht hineinragen und dass ein solches Hineinragen auch nicht durch Verschiebungen oder in anderer Weise unbeabsichtigt eintreten kann. Freizuhalten ist mindestens der Raum nach UVV-GUV-V D33, § 9 mit Anhang 1.

Der Auftragnehmer hat seine Betriebsangehörigen und alle anderen auf dem Gebiet der DB InfraGo AG tätigen Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen bedient (Erfüllungsgehilfen), anzuhalten die Anweisungen der Bauüberwachung und Sicherungsüberwachung sowie die Anweisungen der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle und des Sicherungspersonals zu befolgen.
Zuwiderhandelnde Personen sind sofort von der Baustelle zu entfernen. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Pflichten so kann ihm der Auftrag mit Wirkungen nach VOB/B § 8 entzogen werden, ohne dass es der Bestimmung einer Frist bedarf.

Auf der Baustelle muss die telefonische Erreichbarkeit der zuständigen Organisationseinheiten der DB InfraGo AG gewährleistet sein. Hierzu sind alle entsprechenden Telefonnummern auf der Baustelle sichtbar vorzuhalten. Vorgehensweisen und Telefonnummern sind in Absprache mit dem Bauüberwacher Bahn von den anlagenverantwortlichen Stellen zu erfragen.

Soweit auf Bahngelände öffentliche Straßen und ihre Zugehörungen für die Baumaßnahme zu benutzen sind, hat der Auftragnehmer selbst die notwendigen verkehrs- und sicherheits-polizeilichen Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu treffen.

9.1. Betra

Arbeiten und Aufenthalt im Lichtraumprofil (auch Vermessungsarbeiten) sind nur im Rahmen einer besonderen Betriebs- und Bauanweisung (Betra) der DB InfraGo AG nach vorheriger Sperrung des Gleises zulässig. Das Überschreiten der Gleise ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon regelt die Betra.
Der Zeitraum für die Betra ist rechtzeitig in Abstimmung mit den zuständigen Stellen der DB InfraGO AG und dem BÜB festzulegen, damit eine fristgerechte baubetriebliche Anmeldung gem. Ril 406 erfolgen kann.
Der Bauüberwacher Bahn (BÜB) hat die Betra bei der DB InfraGo AG, Regionalbereich Süd, Örtliche Betriebsplanung, D. -Martin-Luther-Straße 8, 93047 Regensburg zu beantragen. Die Kosten der Betra sind nicht durch die Prüfungsgebühr abgegolten und sind vom Antragsteller zu tragen.

10. Qualitäts- und Beweissicherung

10.1. Beweissicherung, messtechnische Überwachung der Bahnanlagen, Messkonzept

Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass sowohl die Gleise als auch alle weiteren Bahnanlagen (Böschung, Oberleitungsmaste usw.) im Einflussbereich der Baumaßnahme im Rahmen eines Beweissicherungsverfahrens während der Baudurchführung bis zum Abklingen aller Setzungen messtechnisch durch Gleislagemessungen überwacht werden. Dies erfolgt mittels eines geotechnischen Messprogramms.

Der Antragsteller bzw. der Planer des Antragstellers hat dieses Messprogramm gemeinsam mit dem anlagenverantwortlichen Bezirksleiter Fb, dem Baugrundgutachter und dem BÜB auszuarbeiten. Es umfasst die Anzahl und Lage der Messpunkte, Intervalle und den Zeitrahmen der Messung (wann, wie oft, wie lange) sowie alle anderen relevanten Messtechniken zur Datenerhebung.
Die Vermessung ist durch einen auf der Baustelle anwesenden, qualifizierten Vermesser sicherzustellen. Der Vermesser muss über Erfahrungen bei Vermessungen von Bahnanlagen verfügen.

Vor Baubeginn ist der Ist-Zustand der Gleislage (Höhe und Richtung) und der Anlagen im Einflussbereich der Baumaßnahme zu dokumentieren (Nullmessung). Diese Messung ist in Anwesenheit des Bezirksleiter Fb, des BÜB und des Antragstellers durchzuführen.
Die Unterlagen der Nullmessung sind dem Bezirksleiter Fb und dem BÜB in Abdruck vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Während der Durchörterung sind die Bahnanlagen (Gleise, Masten usw.) gemäß dem objektspezifischen Messprogramm durch Begleitmessungen zu überwachen. Die Messergebnisse sind dem BÜB sofort mitzuteilen. Gegebenenfalls kann es erforderlich werden bei entsprechenden Erkenntnissen aus den Messungen die Messintervalle anzupassen. Dies erfolgt in Rücksprache mit dem BÜB.

Nach Abschluss des Rohrvortriebes sind Kontrollmessungen zur Feststellung der Gleislage bis zum Abklingen aller Setzungen gem. dem Messprogramm durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem BÜB und dem Bezirksleiter Fb zeitnah mitzuteilen.

Nach Beendigung der Messungen übergibt das ausführende Vermessungsbüro die Messprotokolle dem anlagenverantwortlichen Bezirksleiter Fb.
Die Messprotokolle sind zusätzlich vollständig der vorzulegenden Dokumentation beizulegen.

10.2. Alarmplan

Des Weiteren ist vom Antragsteller bzw. vom planenden Ingenieurbüro des Antragstellers in Abstimmung mit dem Bezirksleiter Fb, dem BÜB und der bauausführenden Firma vor Baubeginn ein Alarmplan aufzustellen, der das Verhalten und die Aufgaben aller Beteiligten nach eventuellen Störungen des Rohrvortriebes sowie bei Überschreitung der zulässigen Setzungen bzw. Hebungen im Gleisbereich eindeutig und verbindlich festlegt.
Die Grenzwerte für temporäre Gleislageänderungen sind gem. Ril 821 bzw. Ril 836.3001 von dem Bezirksleiter Fb zu benennen und im Alarmplan festzuschreiben.

In den Alarmplan müssen die möglichen Gefährdungssituationen und die zu ergreifenden Maßnahmen (z.B. Gleissperrung, Gleisstopfen, Abbrechen des Rohrvortriebes begleitet von weiteren Maßnahmen, etc.) erfasst werden. Der Alarmplan ist dem beteiligten Personenkreis quittiert auszuhändigen.

Die Beweissicherung obliegt dem Antragsteller.

11. Geotechnische Überwachung der Bauarbeiten

Die Baumaßnahme auf dem Bahngelände ist gem. DIN 4020 von einem unabhängigen Baugrundsachverständigen zu begleiten. Dieser hat die tatsächlichen Bodenverhältnisse, die Stabilität und der Standfestigkeit sämtlicher Bahnanlagen (Gleise, Bahnböschungen, Masten, etc.) vor und während der Bauarbeiten zu beurteilen. Er ist in wesentlichen Entscheidungen einzubinden und bei besonderen Vorkommnissen zu informieren.
Der Baugrundsachverständigen ist vom Antragsteller zu bestellen.

12. Bauausführung

Beim Bau und Betrieb sind außer den genannten Richtlinien und Vorschriften noch zu beachten:

12.1. Vor Baubeginn

Mit den Arbeiten auf dem Bahngelände darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen getroffen sind. Die vorschriftsmäßige Sicherung der Baumaßnahme obliegt dem Antragssteller bzw. der von ihm mit der Ausführung beauftragten Baufirma.
Die erforderlichen Absprachen und Festlegungen zur Sicherung der Arbeiten in Gleisnähe sowie die Sicherung des Bahnbetriebes sind rechtzeitig vorher mit dem Bezirksleiter Fb und dem BÜB abzustimmen.

Der genaue Verlauf der beantragten Trasse auf dem DB Gelände ist vom Antragsteller und der ausführenden Baufirma gemeinsam mit den anlagenverantwortlichen Stellen der DB InfraGO AG und dem BÜB vor Ort abzustimmen.

Die Antragsunterlagen (siehe Punkt 3) sowie die Anlage I müssen dem Ausführenden und dem BÜB rechtzeitig vor Baubeginn in Kopie zu übergeben werden.

Alles eventuell benötigte Baumaterial ist auf der Baustelle vor Baubeginn in ausreichendem Umfang bereit zu stellen.

12.2. Baumaßnahme

Im Zuge des Breitbandausbau des Landkreis Cham wird die Bahnlinie 5810 *Cham - Waldmünchen*
bei km 13,065 unterirdisch gekreuzt

Die Querung erfolgt im Horizontal-Spülbohrverfahren (HDD) nach DWA A-125 6.1.3.3.
Als Ortungsverfahren ist ausschließlich das kabelgesteuerte **Wire-Line-Verfahren** erlaubt.
Angaben hinsichtlich des zu verwendenden Materials sind den Unterlagen zu entnehmen (siehe Punkt 3).

12.3. Verkehrssicherheit

Das Sichtdreieck sowie die Sicht auf alle Verkehrszeichen im Bereich des technisch gesicherten Bahnüberganges bei km 13,070 sind stets freizuhalten. Es dürfen keine Arbeitsmaterialien (Container, Maschinen, etc.) im Bereich des Bahnüberganges abgestellt oder gelagert werden. Die Fahrbahnbreite darf im Bereich von 25m vor und nach dem BÜ nicht eingeschränkt werden. Ist dies nicht möglich, muss der BÜ in Absprache mit Bezirksleiter Fb anderweitig gesichert oder ganz gesperrt werden.

Es ist Aufgabe des Antragstellers die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.

12.4. Bauausführung

Sämtliche Bauarbeiten auf bzw. in der Nähe von Bahngelände im Zuge dieser Baumaßnahme, dürfen nur unter Aufsicht eines Bauüberwacher Bahn ausgeführt werden.

Sowohl die Hinweise, Anweisungen und Empfehlungen der Vertragsunterlagen (Gutachten, Baubeschreibung, etc.) bezüglich der Bahnkreuzung, als auch die Ril 879 und die Anforderungen dieser Anlage I sind zu beachten und befolgen.

Die geotechnischen Randbedingungen (Baugrundverhältnisse, Vortriebslänge, etc.) müssen bei der Wahl des Bohrwerkzeuges und der Stützmittel sorgfältig in die Beurteilung miteinbezogen werden.
Stellt sich vor Ort heraus, dass die Baumaßnahme nicht dem Antrag bzw. dieser Anlage I entsprechend durchgeführt werden kann, werden z.B. andere Baugrundverhältnisse angetroffen, soll anderes Material (anderer Rohrdurchmesser, etc.) oder ein anderes Rohrvortriebsverfahren verwendet werden, so bedarf dies einer erneuten und ausdrücklichen Zustimmung.

Die Start- und Zielgruben sind außerhalb der ideellen Böschungslinie anzulegen.

Die Querung mittels Horizontal-Spülbohrverfahren (HDD) nach DWA A-125 6.1.3.3 ist durch ein entsprechend qualifiziertes, DVGW zugelassenes Unternehmen mit der erforderlichen Fachkunde, Erfahrung und Leistungsfähigkeit zu realisieren (DWA A-125 7.1.15). Die Eignung für die vorgesehenen Arbeiten ist durch eine entsprechende Zertifizierung nach DVGW Arbeitsblatt GW 301 bzw. GW 302 nachzuweisen. Beim Einsatz von Nachunternehmen bzw. Subunternehmen haben diese alle entsprechenden Anforderungen ebenfalls zu erfüllen.

Die **Überdeckung** im Stützbereich der Gleise, gemessen zwischen Schwellenoberkante und der Oberkante des Schutzrohres muss entsprechend dem Querprofil (siehe Punkt 3) **mindestens 5,1m** betragen.

Der Überschnitt ist gering zu halten. Der Bohrkanaldurchmesser sollte nur 30% größer als der Leitungsdurchmesser sein. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass nicht mehr Boden entnommen wird als für den Leitungsquerschnitt unbedingt erforderlich.
Unmittelbar nach Abschluss des Vortriebes und vor dem Einziehen des Mantelrohres ist das eingesetzte Bentonit durch eine Zementsuspension zu ersetzen. Dies ist mengenmäßig zu überwachen und protokollieren.

Um die Beeinträchtigung des Bahnbetriebes zu minimieren ist der Rohrvortrieb ohne Unterbrechung in Tag- und Nachtschichten und an Sonn- und Feiertagen durchzuführen.

Die Querung darf nur rechtwinklig (90˚) zur Gleisachse erfolgen. Eine Abweichung ist bis maximal ± 10˚ zulässig. Ausgenommen hiervon sind Leitungen, die in der Trasse von Straßen oder Wegen verlaufen.
Kurvenfahrten unter den Gleisen sind nicht gestattet. Schienenstöße und Weichen dürfen nicht unterquert werden und Abweichungen von der Vortriebsachse sind zu vermeiden.

Es ist ein lichter Abstand von mindestens 5m von Masten (Signal – und/oder Oberleitungsmasten), gerechnet von der Fundamentaußenkante, mit anschließender Neigung von 1:1,5 oder flacher, ist zwingend einzuhalten.

Fehlbohrungen sind dem Bezirksleiter Fb und dem BÜB bekannt zu geben und sofort zu verdämmen.
Werden beim Bohren Hindernisse oder andere Unregelmäßigkeiten unterhalb des Bahnkörpers festgestellt sind sofort Setzungsmessungen im Gleisbereich durchzuführen, die Vortriebsarbeiten abzubrechen und unverzüglich der Bezirksleiter Fb sowie der BÜB zu benachrichtigen.
Die Standsicherheit des Bohrkanals ist auch bei Abbruch des Vortriebes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, um eine Gefährdung der Sicherheit des Bahnbetriebes auszuschließen.

Während der Arbeiten ist die Gleislage durchgehend zu überwachen (siehe Punkt 10.1).
Bei Überschreitung der zulässigen Grenzwerte der Setzung bzw. Hebung ist sofort Alarm auszulösen. Die Vortriebsarbeiten sind einzustellen und der BÜB hat Sicherungsmaßnahmen gem. dem Alarmplan (Punkt 10.2) anzuordnen.

Für etwaige Setzungen des Gleises ist ein Stopftrupp vorzuhalten.

Die Bohrung ist durchgängig gemäß den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes GW 321 zu protokollieren. Die Protokolle sind dem BÜB zeitnah zu übergeben. Auf Besonderheiten während der Bauausführung ist gesondert hinzuweisen.

Die Enden des Mantelrohres sind nach Einzug der Stromkabel fachgerecht und dauerhaft zu verschließen.

Schweißnähte sind nach DVGW GW 350 herzustellen und anschließend zerstörungsfrei zu prüfen. Dies ist zu protokollieren.

12.5. Zusätzliche Auflagen und Abschluss der Baumaßnahmen

Eine Grundwasserabsenkung, die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme steht, ist nicht gestattet.
Bahnkörperentwässerungsanlagen dürfen durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.
Grenz- und sonstige Merksteine der DB InfraGo AG dürfen nicht beschädigt, entfernt, versetzt oder mit Erdreich zugeschüttet werden. Erforderlichenfalls sind sie auf Kosten des Antragstellers neu zu setzen und einzumessen.
Alle Prüfungen sind zu dokumentieren und den Unterlagen beizufügen.
Örtliche und betriebliche Verhältnisse können weitere Maßnahmen erfordern.

Nach Beendigung der Arbeiten ist das DB AG-Gelände mit allen Nebenanlagen vom Vertragspartner wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
Ein Schutzstreifen ist nicht vorgesehen (siehe Antrag).

Den Anweisungen der DB AG Mitarbeiter ist jederzeit Folge zu leisten.

13. Prüfung, Abnahme und Inbetriebnahme der Kreuzung

Die DB InfraGo AG ist berechtigt zu prüfen, ob die Leitungsverlegung in allen Teilen nach den genehmigten Zeichnungen, Berechnungen und Bedingungen ausgeführt wurde. Diese Prüfung erfolgt durch die anlagenverantwortlichen Stellen der DB InfraGO AG, den BÜB und den Leitungsbetreiber. Letzterer hat hierfür rechtzeitig einen geeigneten Termin zu vereinbaren und alle etwaig notwendigen Arbeitskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.
Werden bei der Prüfung Abweichungen von den genehmigten Unterlagen festgestellt so ist der Leitungsbetreiber verpflichtet Abweichungen und Mängel, die den Bahnbetrieb gefährden können, unverzüglich abzustellen. Anderweitige Abweichungen und Mängel, die wesentliche Belange der DB beeinträchtigen, sind zu beseitigen, sobald es ohne Störung des Bahnbetriebes durchführbar ist.
Die Entscheidung, ob der Bahnbetrieb gefährdet ist, trifft ausschließlich die DB.
Über den Verlauf der Prüfung fertigt der Leitungsbetreiber ein Protokoll gemäß Vordruck Ril 879.2301 V01 an, der von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

14. Dokumentation

Für die Kreuzung ist eine Bauakte gemäß Ril 836.6002 V01 anzulegen.
Der Leitungsbetreiber muss schnellstmöglich und nicht später als 12 Wochen nach Abschluss der Maßnahmen den zuständigen Stellen der DB (siehe Punkt 14.1) alle wichtigen Unterlagen vorzugsweise per E-Mail oder aber per Post übergeben. Die Unterlagen müssen u.a. beinhalten:

- Nachweise und Protokolle, die während der Baumaßnahme geführt wurden.
- Protokoll der Endkontrolle
- Lageplan nach DIN 2425 Teil1 und 3 im Maßstab 1:1000 mit den eigemessenen Leitungen.
- Längs- und Querschnitt nach DIN 2425 im Maßstab 1:100 (nicht überhöht) mit der tatsächlichen Lage der Leitung.
- Abweichungen bei der Ausführung bzw. von der Planung (wenn nötig). Dies ist durch den BÜB zu dokumentieren.

14.1. Adressen

DB Immobilien:
Deutsche Bahn AG, Vertragsrecht I
DB Immobilien, Eigentumsmanagement
Barthstraße 12, 80339 München
Gerhard.C.Huber@deutschebahn.com

Konstruktiver Ingenieurbau (KIB):
Johannes Bäuml I.IA-S-N-REG-IF
D.-Martin-Luther-Straße 8, 93047 Regensburg
Johannes.J.Baeuml@deutschebahn.com

15. Kosten

Unbeschadet der bahneigenen Aufsicht und Prüfung ist der Antragsteller für die sachgemäße Ausführung und Unterhaltung seiner Anlagen allein verantwortlich. Er hat hierfür die Kosten zu tragen.

Sämtliche Kosten die der DB InfraGO AG sowie möglicherweise der Deutschen Bahn AG durch diese Baumaßnahmen entstehen (z.B. Einrichtung von Langsamfahrstellen, Stellen von Sicherungsposten und Aufsichtspersonal, Änderung von Bahnanlagen, Erstellen einer Betra, etc.) werden nach den „Allgemeinen

Vertragsbedingungen für außertarifliche Leistungen der DB AG“ abgerechnet, gesondert in Rechnung gestellt und sind vom Antragsteller zu tragen.
Die Kosten der örtlichen Baustellen- und Kabeleinweisungen sind mittels Kostenübernahmeerklärungen zu regeln.
Die Beseitigung von Setzungsschäden im Verlegebereich erfolgt für die Dauer von drei Jahren nach Inbetriebnahme der Leitung zu Lasten des Leitungsbetreibers. Dieser Zeitraum verlängert sich bei größeren Setzungsschäden, für die ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt wurde, bis zur endgültigen Behebung der Setzung.
Zu den Schäden im vorstehenden Sinn zählen auch Kosten, die der DB AG und der DB InfraGO AG daraus entstehen, dass sie aufgrund ihres Eigentums als Zustandsstörerin zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet ist, die durch Tätigkeiten des Antragstellers entstanden sind.

Der Antragsteller hat die DB InfraGO AG sowie die Deutsche Bahn AG von allen aus der Kreuzung entstehenden Ansprüchen Dritter, einschließlich Pächter und Mieter, freizustellen.

16. Befristung

Diese Zustimmung ist bis zum Ablauf von zwei Jahren befristet. Fristbeginn ist das Ausstellungsdatum dieser Anlage I. Bauausführungen nach Ablauf dieser Frist erfordern eine erneute Beantragung und Überprüfung.

München den 03.05.2024

DB InfraGo AG
Immobilienmanagement Süd

Richard Jänig
Digital unterschrieben von Richard Jänig
Datum: 2024.05.03 15:22:55 +02'00'

i.A. Richard Jänig

Anlagen:

- *Betreiberauskunft 2024 007 860* der DB Kommunikationstechnik GmbH
- *Stellungnahme, Anmerkungen zum Antrag – Fahrbahn*

Richard Jänig

Von: Sabine Polok im Auftrag von DB.KT.Trassenauskunft-TK
Gesendet: Donnerstag, 11. April 2024 07:52
An: Richard Jänig
Cc: Theresa Stangl
Betreff: AW: 2024007860__Lwl_2288_2024
Anlagen: Beantragung Trasseneinweisung.pdf; Merkblatt erdverlegte Kabel.pdf; 2057035261-Planausschnitt.pdf; Adressliste Nordbayern.pdf

Kategorien: Bearbeitung durch ALVs

DB Intern / DB internal

Unsere Bearbeitungsnummer: 2024007860

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der DB InfraGO AG und der Vodafone GmbH bearbeiten wir Betreiberauskünfte zu TK-Kabeln, dessen Trassen und TK-Anlagen im Netzumfeld der DB InfraGO AG.

Im Auftrag der DB InfraGO AG.:
Der angefragte **Bereich enthält TK-Kabel** und TK-Anlagen der DB InfraGO AG.

SSP bis zum **15.04.2024**.

Die Antragsunterlagen sind im SharePoint abgelegt.

Diese Auskunft ist für einen Zeitraum von **24 Monate gültig** und bezieht sich ausschließlich auf den angefragten Bereich. Rechtzeitig vor Baubeginn/nach Abschluss der Planung ist es erforderlich eine nochmalige Abfrage zwecks Änderungen der Örtlichkeit einzuholen.
Die vorhandenen Kabel dürfen nicht überbaut und beeinträchtigt werden und müssen jederzeit frei zugänglich sein. Bei Kreuzungen sind die Fernmeldekabel grundsätzlich zu unterkreuzen.

Im Auftrag der Vodafone GmbH:
Der angefragte **Bereich enthält keine** Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone GmbH.
Diese Auskunft ist für einen Zeitraum von **12 Monate gültig** und bezieht sich ausschließlich auf den angefragten Bereich. Rechtzeitig vor Baubeginn/nach Abschluss der Planung ist es erforderlich eine nochmalige Abfrage zwecks Änderungen der Örtlichkeit einzuholen.

Kontakt VF:
Kabeleinweisungen Nordbayern/Südbayern: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com

Service: Frau Sabine Nowak Tel.: 0170-2135881
Mail: sabine.nowak@vodafone.com

Die Lage der Kabel und TK-Anlagen kann dem Planausschnitt entnommen werden.

Die Angaben zu Anlagen der DB AG erfolgen nur auf Basis der vorhandenen Lagepläne.
Die Angaben zu Anlagen der DB AG erfolgen nur auf Basis der vorhandenen Lagepläne.
Mit erdverlegten Bahnhofskabeln ist jederzeit zu rechnen. Diese sind nicht im zentralen Archiv dokumentiert.

Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der DB InfraGO AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt werden.
Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

Für die Zustimmung der Baumaßnahme zum Schutz der fernmeldetechnischen Kabel / Anlagen, wenden Sie sich bitte an den TK-Anlagenverantwortlichen der DB InfraGO AG.

Wir empfehlen aus unserer Sicht eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH.

Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft "Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel" sind strikt einzuhalten.
Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung werden bei der örtlichen Einweisung übergeben.
Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.
Die Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig vor Baubeginn und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an uns zurückzusenden.
Ohne der unterzeichneten Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Bitte teilen Sie uns schriftlich (mindestens 15 Arbeitstage vorher) und unter Angabe unserer Bearbeitungsnummer den Wunschtermin zur örtlichen Einweisung mit. Bitte nutzen Sie dafür das beigefügte Formular **Beantragung örtliche Kabeleinweisung** und senden dieses ausgefüllt an
Kontakt: DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com

Zusätzlicher Hinweis auf uns bekannte Kabel der Vodafone GmbH:
In wenigen Fällen liegen uns Kenntnisse zu Kabeln der Vodafone GmbH vor,
auf die wir Sie hiermit hinweisen.
Dieser Hinweis ersetzt nicht Ihren eigenverantwortlichen Abruf über o.a. Webauskunft!

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass die DB Kommunikationstechnik GmbH für die Beschädigung an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Planungenauigkeiten zurückzuführen sind, keine Haftung übernimmt. Im Falle von Ungenauigkeiten oder Zweifel an der Plangenauigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sabine Polok
Dokumentationsservices (I.CVR 2)
Dokuzentrum Auskünfte (I.CVR 22)
Geschäftsbereich ITK Projekte

DB Kommunikationstechnik GmbH
Landsberger Straße 314, 80687 München, Deutschland
Tel. +49 911 219 3763, intern 9663763

ss Plan Barcode {2057035262}
lvl-Plan 5810AQ
F 771215/24'
19m Querung 1xDN100
F 771215/24' l.d.B.
km 13,070
BSH
+ 20,0m / VAM 7/8 / -
GSM-R Funkm
GSM-R Outdoorschran
Detailansicht siehe Plan {2057035279} _ BTS25869
km 13,055
6,0m v. Gl.
im KVZ
ST1 F771215 VAM7/8 8'
1 R DN 50
6,0m v. Gl.
7,50m v.Gl.
Schacht Gr.V
km 13,065
13.0
13.1
44
45
46
47
49
44/4
45/3
45/2
UF
Tklk
DB Intern
{2057035261}
B
a) Neuanlage F 771215/24'
AutoCAD-Zeichnung
Ersatz für:
Ersatz durch:
DB NETZE
DB Netz AG
Regionalbereich Süd
Planumfang
1:1000
Lageplan TK
5810 Chan (Oberpf), W 44 - Waldmünchen km 12,124 - 13,191
NBAF
01
1
24
25
26
27
G
H

Adressenliste:

DB Kommunikationstechnik GmbH:

Ansprechpartner für die Beantragung einer **örtlichen Kabeleinweisung** Nordbayern:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Dokuzentrum TK-Auskünfte
I.CVR 22
Kruppstr. 4
45128 Essen Deutschland

Herr Liebig: 0152 3333 0779
Frau Polok: 0911/219-3763

Mail: db.kt.trassenauskunft-tk@deutschebahn.com

Der für Angebotsanfragen (Planung, Kabelumlegung u. Montageleistungen) zuständige **vertrieblicher Ansprechpartner:**

DB Kommunikationstechnik GmbH
Vertrieb Süd – I.CVK 4-S
Mail: Kundenmanagement.Sued@deutschebahn.com

Vodafone GmbH

Self-Service Webportal ‘‘externe Webauskunft‘‘
https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/

Service:Frau Sabine Nowak Tel.: 0170-2135881
Mail: sabine.nowak@vodafone.com

Kabeleinweisung Südbayern / Nordbayern: Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com

DB Kommunikationstechnik GmbH
Dokumentationsservices
Dokuzentrum-Auskünfte
Kruppstr. 4
45128 Essen
Deutschland
Sabine Polok
DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com
www.deutschebahn.com
+49 911 219 3763

Zeichen: I.CVR 22, IAN: 2024007860

Beantragung örtliche Einweisung

Vorhaben:
Strecke 5810 km: 13,065 Ort: Cham Katzbach

Leistungen
- Ortstermin mit
  o Präzisierung der Kabelschutzmaßnahmen – Kabeleinweisung

Bitte beachten: mind. 15 AT Vorlaufzeit

Terminwunsch:
Datum: Uhrzeit:
Treffpunkt:

Bauausführende Firma:

Ihr Zeichen:
Ansprechpartner:
Rufnummer:

Datum, Stempel, Unterschrift

Merkblatt

Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel

Vorwort

Bei Bauarbeiten im Erdreich stellen erdverlegte Kabel nicht nur Hindernisse dar, sondern werden oft zur Gefahr für die Beschäftigten.

Es liegt daher im gemeinsamen Interesse von Bauunternehmen, Garten- und Landschafts-gestaltern usw. (im Folgenden als ,,Unternehmer" bezeichnet) sowie sämtlichen Versorgungsträgern (im Folgenden als „Betreiber" bezeichnet) bei Bauarbeiten im Bereich von Kabeln mit größter Sorgfalt und Vorsicht vorzugehen.

Um Unfälle und Schäden zu vermeiden, sind die folgenden Hinweise zu beachten.

1. Anwendungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für Arbeiten im Erdbereich, wie z.B. Aushub- Bohr- oder Rammarbeiten.

2. Allgemeines

Versorgungsanlagen (Kabel, Leitungen, Rohre, etc.) sind nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken (z. B. Gärten, Wiesen, Feldern und Wälder) verlegt.

Die Verlegetiefe von Versorgungsleitungen beträgt in der Regel 60 - 160 cm; abweichende, insbesondere geringere Tiefen (sogar 10 - 20 cm) sind aus den verschiedensten Gründen, z.B. Niveauänderung, möglich.

Vor Beginn von Erdarbeiten, hat sich der Unternehmer bei den Betreibern zu erkundigen, ob im Baustellenbereich Versorgungsleitungen vorhanden sind oder sein können. Gemeinsam mit den Betreibern sind ggf. die erforderlichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.

Erdverlegte Kabel sind als unter Spannung stehend zu betrachten, wenn nicht durch den Betreiber die Spannungsfreiheit ausdrücklich vor Ort bestätigt wird.

3. Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten

Der Unternehmer hat zur Vermeidung von Unfällen und Sachschäden vor Beginn der Arbeiten zu ermitteln, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind. (UVV ,,Bauarbeiten“, VBG 37, § 16 (1) und UVV ,,Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des „Erdbaues“ V8G 40, § 38)

Solche Anlagen im Sinne dieses Merkblattes sind erdverlegte Kabel und Leitungen einschließlich der dazugehörigen Muffen, Schutzabdeckungen, Schutzrohre usw. Dabei ist zu beachten, dass Rohre, Abdeckungen, Folien usw. nicht primär als mechanischer Schutz bei Aufgrabarbeiten dienen; ihre wesentliche Aufgabe besteht vielmehr darin, auf das Vorhandensein von Kabeln bei Tiefbauarbeiten aufmerksam zu machen. Der Unternehmer muss sich beim Betreiber erkundigen und anhand von Planunterlagen einweisen lassen über:

- die Art
- die Lage und
- den Verlauf

der Kabel. Dies kann durch die Aushändigung von Lageplänen und in besonderen Fällen durch eine zusätzliche Abstimmung vor Ort geschehen, wobei auch die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen sind.

Für die Informationen zuständige Stellen können sein: Elektrizitäts-, Gas- und Wasser-versorgungsunternehmen, Telekommunikationsunternehmen private Betreiber von Versorgungsanlagen, zuständige Behörden (z.B. Straßenbauamt).

Nach der Einweisung sind, durch den Teilnehmer der Verlauf und möglichst die Tiefenlage des Kabels im Baubereich kenntlich zu machen. (z.B. Oberflächenmarkierung, Einmessen und Setzen von Pflöcken). Dabei ist zu beachten, dass über Kabeln keine spitzen Gegenstände in den Boden getrieben werden dürfen.

Ist die genaue Lage eines Kabels nicht bekannt, so muss sie

- durch von Hand anzulegende Suchschlitze (Suchgräben) oder
- mit Hilfe von Kabelsuchgeräten

festgestellt werden. Es ist auch auf seitlich abgehende Kabel (z. B. Hausanschlüsse) zu achten.

Ergeben sich bei der Kabelsuche Unstimmigkeiten oder Abweichungen, ist mit dem Betreiber Rücksprache zu nehmen.

Der Unternehmer darf nach Ermittlung der Kabellage mit den Bauarbeiten erst beginnen, wenn

- der Betreiber im Arbeitsbereich die Kabel spannungsfrei geschaltet hat oder, soweit Gründe gegen eine Freischaltung vorliegen.
- bei unter Spannung stehenden Kabeln, die mit dem Betreiber vereinbarten Schutzmaßnahmen (einschließlich geeigneter Arbeits- und Schutzkleidung und Verwendung sicherer Schutz- und Hilfsmittel) veranlasst und die Mitarbeiter vor Beginn der Arbeiten entsprechend unterwiesen wurden.

Über eine Abschaltung von Kabeln im Arbeitsbereich entscheidet der Betreiber.

In bestimmten Fällen kann nach Entscheidung des Betreibers auch die Anwesenheit bzw. Mitarbeit einer Fachkraft des Betreibers erforderlich sein. Die Anwesenheit eines Mitarbeiters des Betreibers an der Baustelle entbindet den Unternehmer nicht von seiner Verantwortung.

4. Maßnahmen zur Freilegung der Kabel

Nur bei Kenntnis der genauen Lage des Kabels ist Maschinenaushub zulässig. Ein Abstand von 30 cm zum Kabel darf in der Regel nicht unterschritten werden. Abweichungen hiervon sind mit dem Betreiber zu vereinbaren.
Eine Hilfe zur Orientierung über den Kabelverlauf sind z.B. Markierungs- oder Warnbänder, Betonplatten, Schutzabdeckungen oder Sandbettungen.

Merkblatt

Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel

In unmittelbarer Nähe von Kabeln dürfen nur Handarbeiten mit geeigneten (stumpfen) Werkzeugen zum vorsichtigen Freilegen der Kabel durchgeführt werden.

5. Maßnahmen an freigelegten Kabeln

Grundsätzlich dürfen freigelegte Kabel in ihrer Lage nicht verändert werden.
Sollte es dennoch erforderlich sein, so dürfen Lageänderungen der Kabel nur nach Rücksprache mit dem Betreiber und nur in Zusammenarbeit mit diesem vorgenommen werden.

Kabel dürfen nicht als Standplatz oder Aufstiegshilfe benutzt oder anderweitig mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt werden.

Freigelegte Kabel sind nach Anweisung des Betreibers durch Abstützen, Unterbauen, Aufhängen, Umlegen auf Konsolen, provisorische Abdeckung mit Bohlen, etc. zu sichern.

Die Kabel sind so aufzuhängen, dass deren Mantel nicht beschädigt wird.
Falls Kabel beschädigt wurden, ist - auch bei zunächst geringfügig erscheinender Beschädigung - sofort der Bereich abzusperren und der Betreiber zu informieren.

Arbeiten an Kabeln (z.B. Aufnehmen, Umlegen, Hochhängen), deren Spannungsfreiheit nicht ausdrücklich vom Betreiber bestätigt wurde, dürfen -außer- vom Betreiber selbst nur von Personen durchgeführt werden, die

- für solche Tätigkeiten unterwiesen und qualifiziert sind
- die Weisung des Betreibers kennen und
- die festgelegte Schutzausrüstung benutzen

6. Unvermutetes Antreffen von erdverlegten Kabeln

Bei unvermutetem Antreffen erdverlegter Kabel sind die Bauarbeiten sofort zu unterbrechen, die Stelle ist deutlich zu markieren und zu sichern.
Der Betreiber ist unverzüglich von Aufsichtführenden zu verständigen.
Die weiteren Erd- und Bauarbeiten dürfen nur nach Weisung des Betreibers und gemäß Abschnitt 5 durchgeführt werden.

7. Maßnahmen für das Wiederverlegen der Kabel

Wenn freigelegte Kabel wieder verlegt werden, sind die Anweisungen des Betreibers zu beachten. Schutz- und Warneinrichtungen, z.B. Warnbänder, Abdeckplatten, sind wieder einzubauen.

Vorschriften und Normen:

1. Unfallverhütungsvorschriften
   Allgemeine Vorschriften (VUG 1)
   Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4)
   Bauarbeiten (VUG 37)
   Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des Erdbaues.
   (Erdbaumaschinen (VBG 4.0)
2. Merkblätter und Kabelschutzanweisungen der Elektrizitäts- Versorgungsunternehmen

<u>Stellungnahme Fahrbahn, Anmerkung zum Antrag.</u>

Dem Bauvorhaben wird unter Beachtung folgender Punkte zugestimmt:

- Für die Maßnahme ist ein <u>zertifizierter BÜB</u>, der die Baumaßnahme über den kompletten Zeitraum überwacht und dokumentiert, zu bestellen.
- Der Druckverteilungswinkel (Start – Zielgrube, etc.) ist einzuhalten.
- Durch den BÜB sind Null, Folge und Schlussmessung durchzuführen, diese sind zu dokumentieren und nach Beendigung der Arbeiten an den zuständigen Anlagenverantwortlichen Oberbau unaufgefordert zu übergeben.
- Nach Ablauf von 6 Wochen nach den Arbeiten ist eine Abschlussmessung des Gleises, im Bereich der Querung durchzuführen.
- Für die Maßnahme ist ein zertifiziertes Gleisbauunternehmen, vorzuhalten, die ggf. bei Setzungen im Gleisbereich etc. kurzfristig reagieren kann.
- *Grundsätzlich ist das Betreten den Gleisbereiches ohne eine geeignete Sicherungsmaßnahme verboten!*
- *In km 13,070 befindet sich ein technisch gesicherter BÜ – diese Anlage darf bei den Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden! D.h. Die Sicht auf die Andreaskreuze, Lichtzeichen, etc. muss ständig gewährleistet werden & darf nicht durch Baufahrzeuge, etc.* ***nicht*** *eingeschränkt werden!* (parkende Fahrzeuge, Ablagerung Material, etc.)

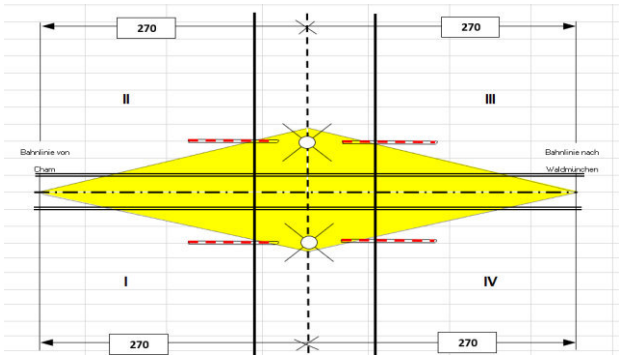

- *Der Beginn bzw. das Ende der Bauarbeiten sind beim IH Bezirk Schwandorf anzumelden.*

Sollte es aufgrund der Baumaßnahme nachweislich zu Beeinträchtigungen des Gleiskörpers oder der Gleislage kommen, sind die entstehenden Kosten bzw. anfallenden Gleisbauarbeiten durch den Antragsteller zu übernehmen, ansonsten kann dem Bauvorhaben <u>nicht</u> zugestimmt werden!

Lageplan

Gleisquerung Strecke 5810 Cham - Waldmünchen bei km 13,0+65
Neubau Mantelrohr PE DA 160 in geschlossener Bauweise (HDD-Bohrung)

Maßstab 1:1000

Hintergrund nur informativ.
Fremdleitungen nur nachrichtlich enthalten.

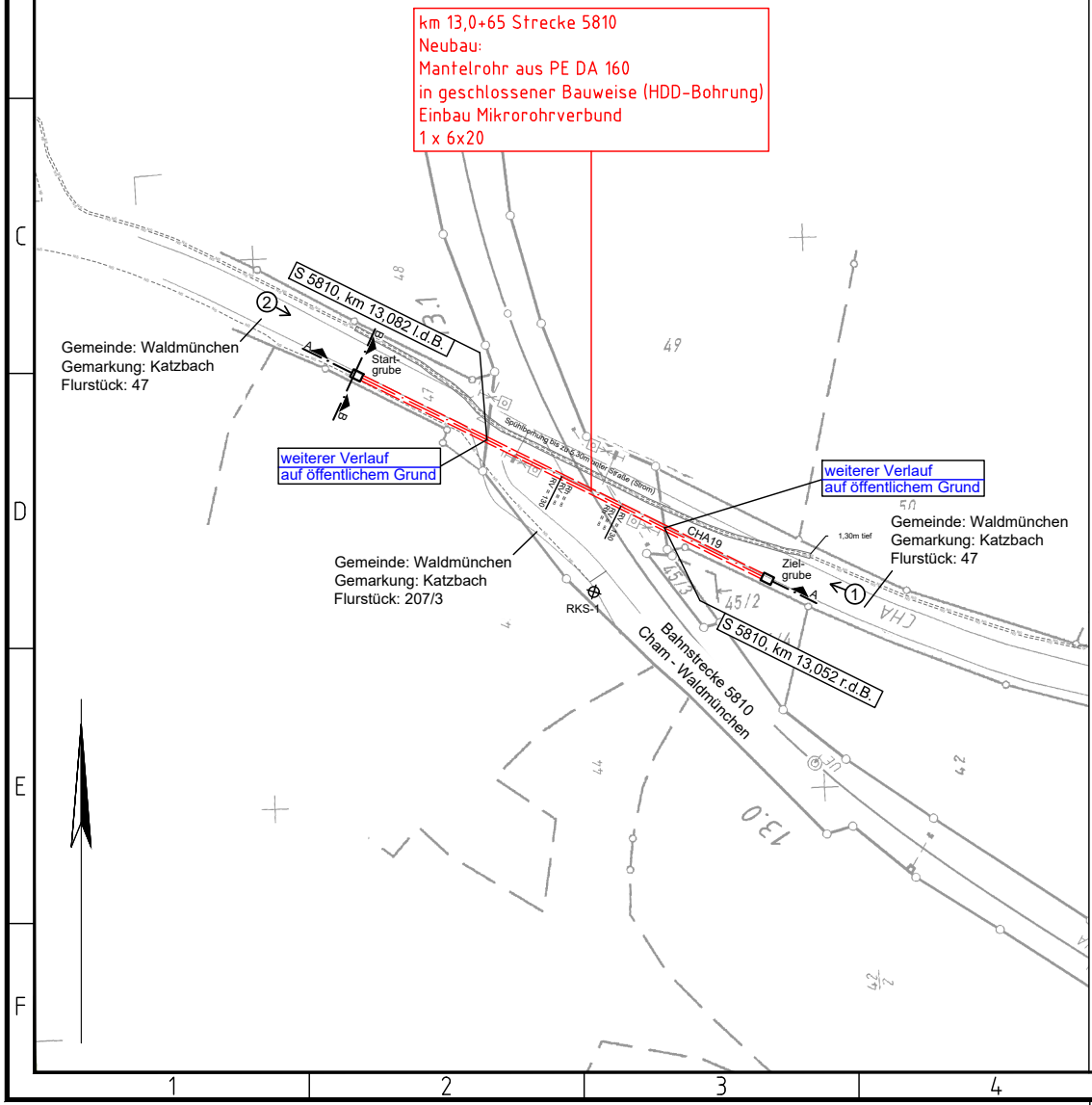

km 13,0+65 Strecke 5810
Neubau:
Mantelrohr aus PE DA 160
in geschlossener Bauweise (HDD-Bohrung)
Einbau Mikrorohrverbund
1 x 6x20

S 5810, km 13,082 l.d.B.
②
A
B
Start-
grube
Gemeinde: Waldmünchen
Gemarkung: Katzbach
Flurstück: 47
weiterer Verlauf
auf öffentlichem Grund
48
49
47
Spühlbohrung bis zu 5,30m unter Straße (Strom)
RV = 130
CHA19
1,30m tief
weiterer Verlauf
auf öffentlichem Grund
50
Gemeinde: Waldmünchen
Gemarkung: Katzbach
Flurstück: 47
Ziel-
grube
①
A
45/3
45/2
Gemeinde: Waldmünchen
Gemarkung: Katzbach
Flurstück: 207/3
RKS-1
CHA
S 5810, km 13,052 r.d.B.
Bahnstrecke 5810
Cham - Waldmünchen
13,0
44
42

504.00 m ü. NHN

Höhe in m

Station in m

Topographie

Gleisq

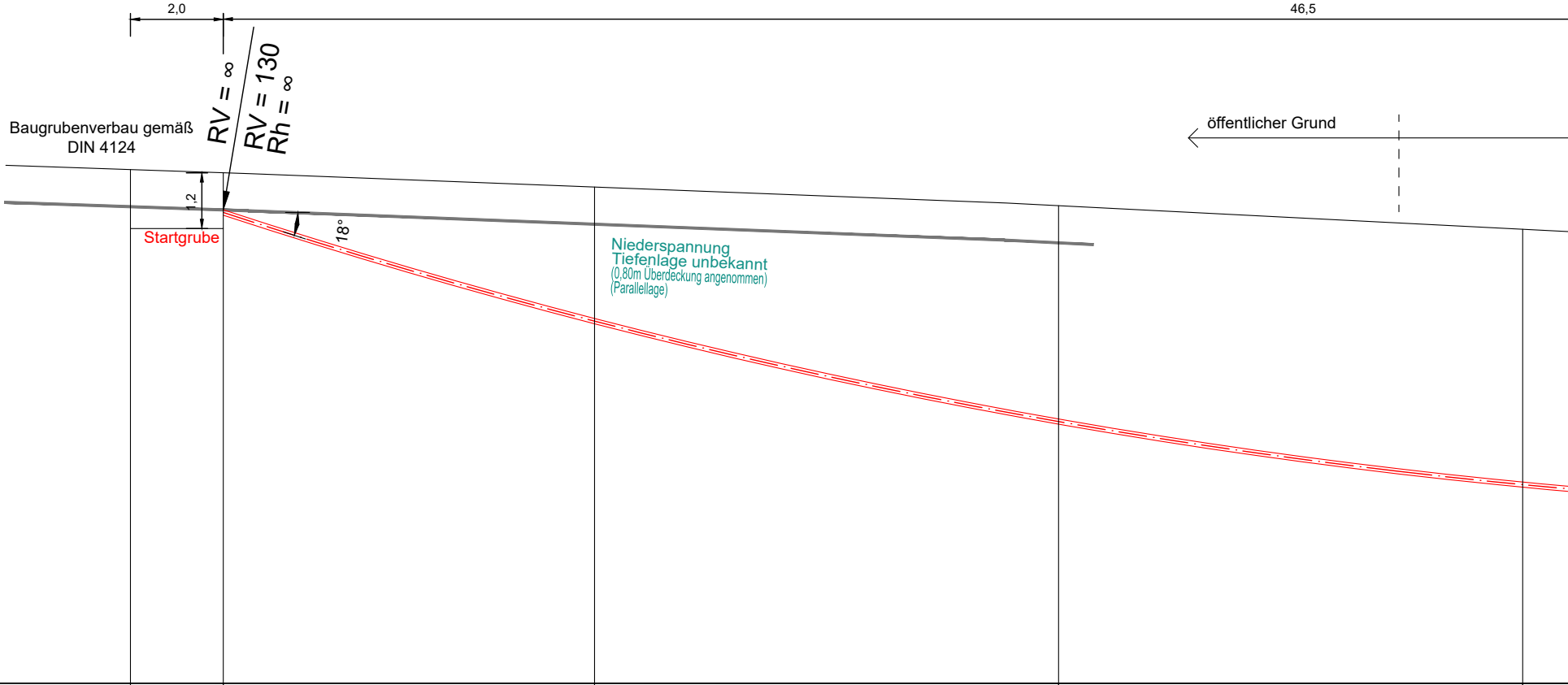
2,0
46,5
RV = ∞
RV = 130
Rh = ∞
Baugrubenverbau gemäß
DIN 4124
1,2
Startgrube
18°
öffentlicher Grund
Niederspannung
Tiefenlage unbekannt
(0,80m Überdeckung angenommen)
(Parallellage)

515.07	515.00	514.69	514.29	513.78
0.00	2.00	10.00	20.00	30.00
Startgrube	Startgrube	Urgelände	Urgelände	Urgelände

Längsschnitt
uerung Strecke 5810 Cham - Waldmünchen bei km 13,0+65

A - A

Maßstab 1:100

unbemanntes, steuerbares Horizontalspühlbohrverfahren gemäß
DWA-A 125 Kap. 6.1.3.3, Ril 836.4501 und Ril. 836.4505

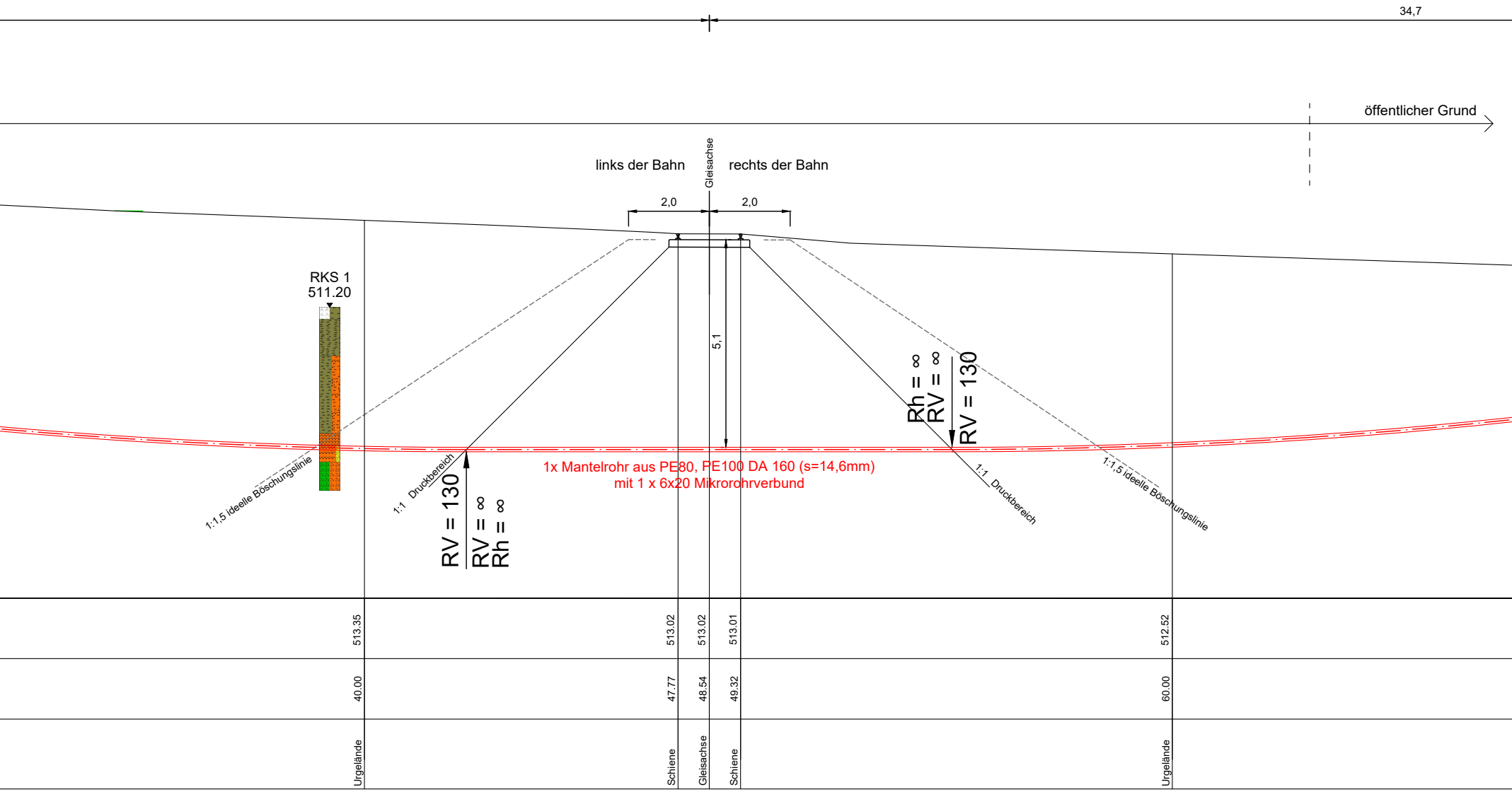
34,7
öffentlicher Grund
links der Bahn
Gleisachse
rechts der Bahn
2,0
2,0
5,1
RKS 1
511.20
1:1,5 ideelle Böschungslinie
1:1 Druckbereich
RV = 130
RV = ∞
Rh = ∞
Rh = ∞
RV = ∞
RV = 130
1:1 Druckbereich
1:1,5 ideelle Böschungslinie
1x Mantelrohr aus PE80, PE100 DA 160 (s=14,6mm)
mit 1 x 6x20 Mikrorohrverbund
513.35
40.00
Urgelände
513.02
47.77
Schiene
513.02
48.54
Gleisachse
513.01
49.32
Schiene
512.52
60.00
Urgelände

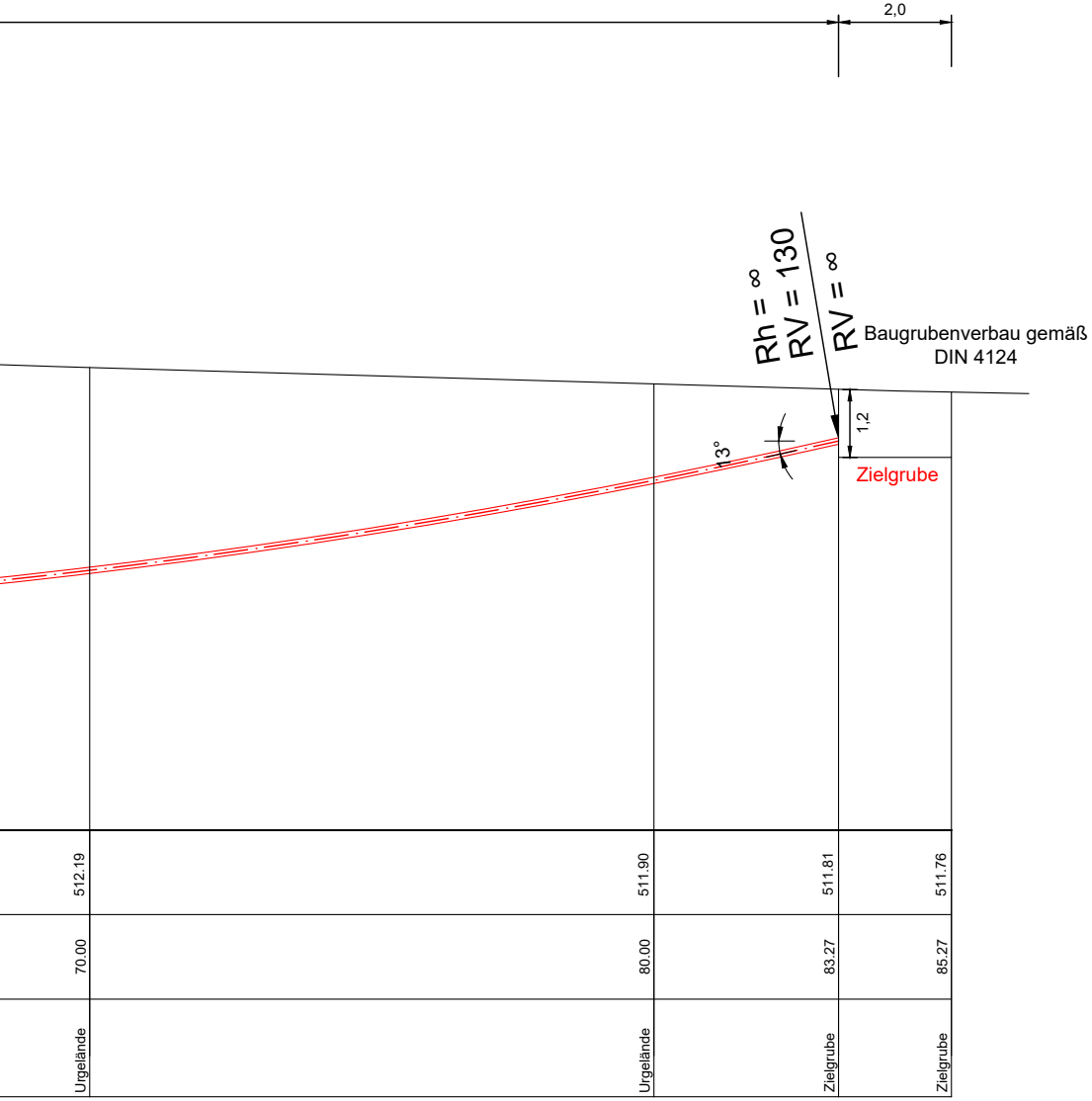
2,0
Rh = ∞
RV = 130
RV = ∞
Baugrubenverbau gemäß DIN 4124
13°
1,2
Zielgrube
512.19
511.90
511.81
511.76
70.00
80.00
83.27
85.27
Urgelände
Urgelände
Zielgrube
Zielgrube

Querschnitt

B - B

Maßstab 1:25

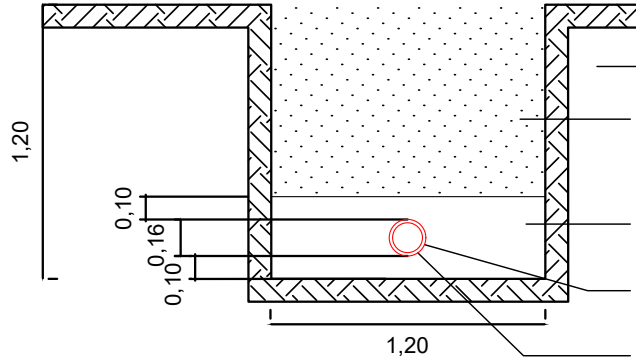
1,20
0,10
0,16
0,10
1,20

Querschnitt

B - B

Maßstab 1:5

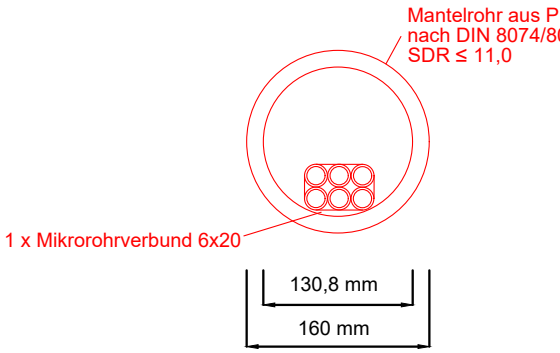
Mantelrohr aus P
nach DIN 8074/8
SDR ≤ 11,0
1 x Mikrorohrverbund 6x20
130,8 mm
160 mm

— Erdreich

Auffüllung mit anstehendem Erdreich

Steinfreie Bettung
(Sand mit Körnergröße 0/2 mm
oder dafür geeigneten Aushub)

Mantelrohr aus PE DA 160

Inhalt siehe Detailzeichnung

E80, PE100
075 DA 160 (s 14,6 mm)

Legende:

○	Neubau Rohrtrasse
— · —	Verlegung LWL-Kabel
===	Neubau Rohrtrasse
3.4	Abstand geplanter Leitung
①	Standort Bild mit Blickrichtung
- - - -	Fremdleitung Niederspannung
RKS-1 ⊕	Lage Sondierung

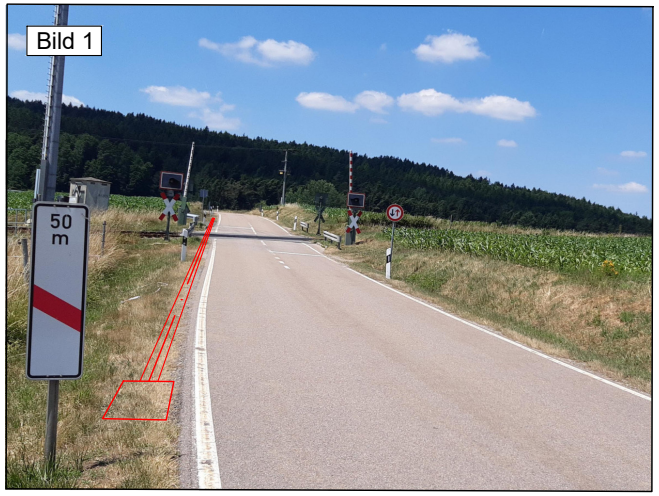



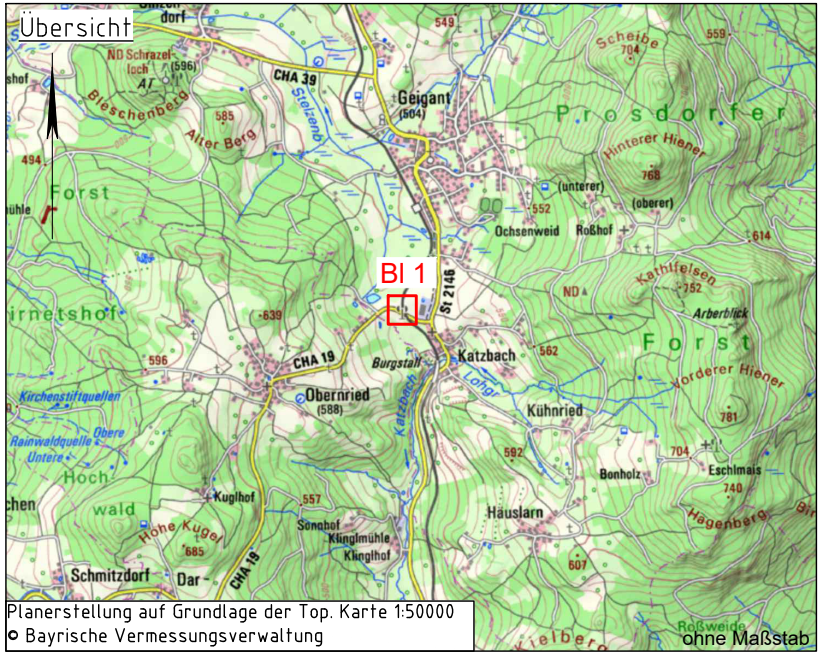
Übersicht
Bl 1
Geigant
Katzbach
Obernried
Kühnried
Häuslarn
Schmitzdorf
Prosdorfer Forst
Forst
CHA 39
CHA 19
St 2146
ohne Maßstab

Planerstellung auf Grundlage der Top. Karte 1:50000
© Bayrische Vermessungsverwaltung

INDEX	ÄNDERUNG	DATUM	GEZ.	GEPR.

INGENIEURGESELLSCHAFT
NORDWEST

Ingenieurgesellschaft
Nordwest mbH

Lise-Meitner-Straße 3
85716 Unterschleißheim

Telefon: +49 89 / 37 42 777-0
Fax: +49 89 / 37 42 777-22

E-Mail: muenchen@ing-nordwest.de

Beratende Ingenieure
Zertifiziert nach ISO 9001
Zertifiziert nach SCC

www.ing-nordwest.de

BAUHERR

DIGITALE INFRASTRUKTUR LANDKREIS CHAM

Eigenbetrieb Digitale Infrastruktur Landkreis Cham
Hans-Eder-Straße 28a
93413 Cham

PROJEKT

Querung der DB-Strecke 5810
Cham - Waldmünchen bei km 13,0+65
Katzbach

DARSTELLUNG

Lageplan und Schnitte zur Genehmigung der Querung

GEZEICHNET	i.A. Ries	MASSSTAB	1:1000 / 1:100 / 1:25 / 1:5	ANLAGE	2
GEPRÜFT	i.A. Owczarek	PROJEKT-NR.	231836-040	BLATT	1
DATUM	21.03.2024			INDEX	